



## Neue Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ab 1.1.2010

Auswirkungen auf die Umsatzbesteuerung beim grenzüberschreitenden Pkw-Leasing

Die am 12.2.2008 vom Rat der europäischen Union erlassene Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie stellt sicher, dass die auf Dienstleistungen erhobene Mehrwertsteuer (MwSt) an das Land entrichtet wird, in dem die Dienstleistung (z. B. Pkw-Leasing) erbracht wird. Die Maßnahme tritt am 1.1.2010 in Kraft.

### Ort der Erbringung von Dienstleistungen

Nach den neuen MwSt-Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Unternehmen erfolgt die Erhebung der MwSt an dem Ort, an dem der Kunde ansässig ist und nicht mehr – wie es derzeit der Fall ist – an dem Ort, an dem der Erbringer ansässig ist. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen MwSt-Sätzen verhindert werden.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen von Unternehmen an Verbraucher bleibt der Ort der Besteuerung nach wie vor der Ort, an dem der Erbringer ansässig ist.

### Pkw-Auslandsleasing

Momentan besteht folgende Rechtslage: Wenn eine ausländische (z. B. deutsche) Leasingfirma einen PKW an einen österreichischen Unternehmer verleast, ist der Ort der Leistung der Sitz des ausländischen (deutschen) Leasingunternehmens. Es fällt ausländische (deutsche) Umsatzsteuer an, welche sich der österreichische Unternehmer im Ausland (in Deutschland) rückerstatten lassen kann (bis 30.6. des Folgejahres). Die österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung im Ausmaß der deutschen Vorsteuer verstößt eindeutig nach übereinstimmender Meinung aller Fachexperten gegen EU-Richtlinien, entsprechende Verfah-

ren sind bereits beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig.

Ab 1.1.2010 erfolgt gemäß der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie die Besteuerung in jenem Land, in dem der Kunde ansässig ist. Im Fall des Leasings aus Deutschland bedeutet dies, dass ab 2010 diese Leistung ausschließlich in Österreich der Umsatzsteuer unterliegt. Dies gilt unabhängig vom Verfahrensausgang vor dem EuGH.

### Wichtiger Aspekt:

Da Leasingverträge in aller Regel eine Laufzeit von mindestens drei Jahren besitzen, ist bei jetzt abzuschließenden Verträgen zu bedenken, dass man in eineinhalb Jahren den Vorteil des Vorsteuerabzugs verliert. Ein genaues Abwägen der kostenbestimmenden Vor- und Nachteile unter Einbeziehen des Verlustes des Vorsteuervorteils ist daher ratsam.

## Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Im Fokus unserer diesmaligen Ausgabe steht einmal mehr die Umsatzsteuer, die immer wieder zu negativen Überraschungen bei Außenprüfungen führt.

Besonders möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Name bzw. der Firmenwortlaut und die Adresse des Lieferanten auf der Rechnung, insbesondere bei erstmaliger Kontaktaufnahme, anhand der UID-Nummer überprüft werden sollten. Bei Gesellschaften sollte zusätzlich ein Blick in das Firmenbuch erfolgen. Seit 1.1.2007 besteht bei Einzelunternehmern die Möglichkeit der Firmenbucheintragung, diese führen im Firmenwortlaut „eingetragene Unternehmerin/eingetragener Unternehmer“ bzw. „e.U.“.

Viel Erfolg!

Alois Schmollmüller und sein Team

## Inhaltsverzeichnis

### Seite 1:

- Liebe Klientinnen und Klienten!
- Neue Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ab 1.1.2010

### Seite 2:

- Vorsteuerabzug
- Sozialversicherungsrecht: Engelsfortzahlung im Krankheitsfall für DN durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

### Seite 3:

- Vermieter
- EURO 2008
- Unser Tipp: Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen für Künstler
- Entfall des AIV-Beitrages ab 1.7.2008 erst ab vollendetem 57. Lebensjahr
- Impressum

### Seite 4:

- Vereine
- Unternehmensführung
- Steuertermine Juni '08, VPI

**Juni 2008**

**FÜR KLIENTEN UND FREUNDE...**

## Sozial- versicherungsrecht

### Engelfortzahlung im Krankheitsfall für Dienstnehmer durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Seit Jahresbeginn 2005 werden Klein- und Mittelbetriebe, wenn Krankenstände länger als zehn Tage dauern, durch die Allgemeine Unfallversicherung (AUVA) entlastet.

Konkret betrifft die Erleichterung **Unternehmen bis 50 Mitarbeiter**. Ab dem elften Krankheitstag übernimmt dort die AUVA 50 Prozent der Kosten. Voraussetzung zur Geltendmachung dieses Anspruches:

Das Unternehmen reicht den entsprechenden Antrag bei der AUVA ein.

Hinsichtlich der **Ermittlung der „Dienstnehmeranzahl bis höchstens 50“ eines Unternehmens** führte der **Oberste Gerichtshof (OGH)** in seinem Urteil vom 9.10.2007 Folgendes aus: Im vorliegenden Fall gehörten zum Unternehmen der klagenden Partei mehrere wirtschaftlich selbstständige Organisationseinheiten wie Bildungshaus, Pädagogische Akademie, Oberstufenrealgymnasium udgl. Dort waren insgesamt mehrere hundert Dienstnehmer beschäftigt. In einer Organisationseinheit, welche mit eigenem Budget Leistungen zu kostendeckenden Entgelten im Bereich der Persönlichkeitsbildung sowie der Aus- und Weiterbildung anbietet, sind durchschnittlich 15 Dienstnehmer beschäftigt. Bei der Ermittlung der Dienstnehmeranzahl ist nicht auf den einzelnen Betrieb, Standort oder auf eine Filiale oder eine Organisationseinheit, sondern auf ein „Unternehmen“ als Ganzes abzustellen. Es sind daher die im „Unternehmen“ des Dienstgebers insgesamt beschäftigten Dienstnehmer maßgebend, da es die ausdrücklich erklärte Absicht des Gesetzgebers war, mit der Einführung des Zuschusses nach Entgeltfortzahlung nur kleine und mittelgroße Unternehmen zu fördern.



## Vorsteuerabzug

Angaben betreffend den Rechnungsaussteller auf der Rechnung überprüfen

**Die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgewichtshofs (VwGH) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hinsichtlich unrichtiger Angaben zum Rechnungsaussteller ist eindeutig: Der Vorsteuerabzug wird versagt. Die diesbezügliche umsatzsteuerrechtliche Änderung im Rahmen des Abgabensicherungs-gesetzes 2007, die mit 1.1.2008 in Kraft trat, hat diese Rechtsprechung im Wesentlichen lediglich gesetzlich festgeschrieben.**

### Name und Adresse des Rechnungsausstellers

Der Rechnung müssen – neben den anderen umsatzsteuerrechtlichen Merkmalen – eindeutig der Name und die Adresse jenes Unternehmers zu entnehmen sein, der tatsächlich geliefert oder geleistet hat.

Abkürzungen des Firmenwortlauts bzw. Namens und der Anschrift genügen nur dann, wenn die Bezeichnungen so beschaffen sind, dass diese leicht und eindeutig festgestellt werden können.

Rechnungen, die zwar den richtigen Namen, aber nicht die richtige Adresse des leis-

tenden Unternehmers enthalten, reichen zum Vorsteuerabzug nicht aus.

Besonders wichtig ist auch, dass es an der angegebenen Rechnungsadresse (im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung) den **Lieferanten tatsächlich gibt** und dieser dort **seine Geschäftstätigkeit entfaltet**. Der VwGH hat der Auffassung widersprochen, ein Rechnungsempfänger dürfe sich im guten Glauben darauf verlassen, dass ein Unternehmen, welche Rechnungen ausstellt, an der angegebenen Adresse etabliert sei, ohne dass den Leistungsempfänger die Obliegenheit treffen würde, die Richtigkeit solcher Adressangaben zu kontrollieren.

Ein Rechnungsempfänger sollte daher bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten, aber auch nach gewissen Zeitabständen, jedenfalls einen **Firmenbuchauszug** einholen und eine **UID-Abfrage** vornehmen.

### Materiellrechtliche Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Die Finanzverwaltung und die Judikatur des VwGH be-

trachten das Vorliegen einer ordnungsgemäßen (= mit allen im Umsatzsteuerrecht aufgezählten Merkmalen ausgestatteten) Rechnung als eine materiellrechtliche Voraussetzung des Vorsteuerabzuges. Diese kann nicht durch andere Beweismittel ersetzt werden. Bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Rechnung steht der Vorsteuerabzug – unabhängig von Gut- oder Schlechtgläubigkeit – nicht zu, selbst wenn der auf die Umsatzsteuer (USt) entfallende Rechnungsbetrag bezahlt wurde.

### Rechnungsberichtigung

Es besteht aber bei Gutgläubigkeit des Rechnungsempfängers (= ein Rechnungsempfänger, der weder wusste noch wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden, Finanzvergehen steht), innerhalb einer etwa einmonatigen Frist die Möglichkeit der Rechnungsberichtigung. Dabei läuft man jedoch Gefahr, dass eine solche nicht möglich ist, weil der Rechnungsaussteller nicht mehr greifbar ist (z. B. Konkurs).

## Vermieter

### Nachträgliche Werbungskosten bei Wohnungsvermietung

**Aufwendungen, die der Steuerpflichtige nach Beendigung der Vermietung oder nach Aufgabe der Vermietungsabsicht für die Renovierung der Wohnung vornimmt, um sie selbst zu bewohnen, sind privat verlass-**

Das gilt auch dann, wenn diese Aufwendungen erforderlich waren, um kleinere Schäden und Abnutzungen durch den vorherigen Nutzer der Wohnung zu beseitigen. Aufwendungen zur Beseitigung eines Scha-

dens, der die mit dem gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache verbundene Abnutzung deutlich übersteigt, insbesondere ein mutwillig verursachter Schaden, sind jedoch nachträgliche Werbungskosten.

## EURO 2008

### Lockerung der Wochenend- und Feiertagsruhe

**Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) hat hinsichtlich der im Juni stattfindenden Fußball-EM mit der Verordnung vom 28.4.2008 zusätzliche zeitlich befristete Ausnahmen vom aufgrund des Arbeitsruhegesetzes (ARG) geltenden Verbotes der Feiertags- und Wochenendarbeit geschaffen.**

Erfasst sind

- Wäschereien für den Gesundheitsdienst, sofern in Krankenanstalten in den Spielstädten oder deren Umgebung ein entsprechender

Bedarf besteht (Ausnahme für den Zeitraum 7.6. – 6.7.2008),

- die Bereitstellung und Zulieferung von Lebensmitteln zu den Veranstaltungsorten, die Reinigung von Denkmälern in den Spielstädten, Be- und Nachfüllen von Bankomaten und Geldwechsellautomaten in den Spielstädten (Ausnahme für den Zeitraum 7.6. – 29.6.2008) sowie
- alle Bauarbeiten, die im Zusammenhang mit der EURO 2008 im öffentlichen Interesse notwendig sind (Aus-

nahme für den Zeitraum 29.4. – 29.6.2008).

Spielstädte sind Wien, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck.

Als Veranstaltungsorte gelten laut Verordnung neben den Stadien auch Public-Viewing-Bereiche. Public Viewings sind öffentliche Vorführungen von Spielen der EURO 2008 auf einem Bildschirm oder einer Großleinwand, sofern dafür eine UEFA-Lizenz notwendig ist. Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.



**Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25%: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at; FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Fotos:** Fotolia, Pixelio, Stockxpert; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. **Stand** 14.5.2008

## Unser Tipp:

### Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen für Künstler

Die Förderung der Künstler besteht in einem Zuschuss zur **Pensionsversicherung** in Höhe von maximal **€ 1.026,00** jährlich. Ob ein solcher Zuschuss gewährt wird, hängt nicht nur davon ab, dass ein bestimmtes Höchst Einkommen nicht überschritten wird. Verlangt wird auch, dass der Künstler ein bestimmtes Mindesteinkommen (das Zwölfwache der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG; 2008: € 4.188,12) aus seiner künstlerischen Tätigkeit erzielt. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat aus der Gesetzessystematik den Schluss gezogen, dass der Einkommensbegriff beim Mindesteinkommen ein weiterer sein kann als jener der Höchstgrenze, und sohin entschieden, dass für den Fall des Bestehens einer Pflichtversicherung aus der künstlerischen Tätigkeit auch jene Künstler den Zuschuss erhalten, die nur mit Hilfe solcher steuerfreier Förderungsmittel (wie Preise, Stipendien etc.) die gesetzliche Grenze des Mindesteinkommens erreichen.

### Entfall des AIV-Beitrages ab 1.7.2008 erst ab vollendetem 57. Lebensjahr

Nach aktueller Rechtslage entfällt der gesamte Arbeitslosenversicherungs (AIV)-Beitrag (6 %) für Personen, die das 56. Lebensjahr vollendet haben. Ab 1.7.2008 soll diese Regelung im Zuge einer geplanten Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG) erst ab Vollendung des 57. Lebensjahres gelten. Im Detail ist vorgesehen, dass für Personen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben oder das 56. Lebensjahr vor dem 1.7.2008 vollendet haben, der AIV-Beitrag ab dem Beginn des auf die Erreichung des jeweiligen Lebensalters folgenden Kalendermonates entfällt. Vollendet jemand also noch am 30.6.2008 das 56. Lebensjahr, kann der AIV-Beitrag ab 1.7.2008 entfallen; wird das 56. Lebensjahr dagegen erst am 1.7.2008 vollendet, muss noch ein Jahr „gewartet“ werden

## Unternehmens- führung

### Drei Schritte zu einem guten Arbeitsklima

Unternehmen, in denen ein gutes Arbeitsklima herrscht, verfügen über deutlich motiviertere und loyalere Mitarbeiter. Wie Sie als Führungskraft hierzu Schritt für Schritt beitragen können, haben wir Ihnen im Folgenden zusammengestellt.

#### 1. Schritt: Haben Sie stets ein offenes Ohr für die Mitarbeiterbelange

Verschancen Sie sich nicht hinter Ihrem vollen Terminkalender, Ihrer Sekretärin, Ihrer langen To-do Liste. Hören Sie aufmerksam zu, wenn Ihre Mitarbeiter etwas sagen. Hören Sie dabei nicht nur auf die Worte, sondern horchen Sie auch in sich hinein: Was sagt Ihnen das Gehörte über den Mitarbeiter, seine Stimmung, seine Probleme, seine Arbeit? Wenn Sie auf diese Weise Ihren Mitarbeitern begegnen, brauchen Sie für die Analyse des Arbeitsklimas in Ihrem Team keine Mitarbeiterbefragung zu initiieren, denn Sie wissen, wo jeder steht.

#### 2. Schritt: Schaffen Sie individuelle Anreize

Wenn Sie einzelnen Mitarbeitern Incentives anbieten wollen, dann achten Sie darauf, dass diese auch deren individuellen Bedürfnissen entsprechen. – Nicht immer werden Sie mit einer höheren Bezahlung auch mehr Motivation bewirken. Unter Umständen wird der betreffende Mitarbeiter durch neue Aufgaben (zum Beispiel eine Projektleitung) oder interessante Seminare (zum Beispiel Persönlichkeitsentwicklung) viel stärker in seinem Streben nach Selbstverwirklichung unterstützt.

#### 3. Schritt: Schaffen Sie Vertrauen

Vertrauen entwickelt sich dort, wo Führungskräfte ihren Mitarbeitern keinen Anlass zum Misstrauen geben, Transparenz sowie Nachvollziehbarkeit herrschen und die Mitarbeiter sich darauf verlassen können, dass die gültigen Regeln auch eingehalten werden.



## Vereine

### Zehnjähriger Durchrechnungszeitraum des Freibetrags

**Für die Vereine wurde ein Durchrechnungszeitraum von zehn Jahren für den Freibetrag geschaffen. Bisher konnte man nur einen jährlichen Freibetrag in Höhe von € 7.300,00 geltend machen.**

Bisher schon ist jeder gemeinnützige Verein, der zur Finanzierung seiner Tätigkeit Aktivitäten setzt (Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben oder Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb), bis zu einer Höhe von € 7.300,00 jährlich von der Körperschaftsteuer befreit – ohne Möglichkeit einer Durchrechnung über mehrere Jahre.

Nach der neuen Rechtslage ist eine Verteilungsregel normiert. Es ist zunächst der jährlich zustehende Freibetrag in Abzug zu bringen; wenn danach ein steuerpflichtiges Einkommen verbleibt, sind die aus früheren Jahren zustehenden Freibeträge abzuziehen, wobei die zeitlich am weitesten zurückliegenden Jahre vorrangig zu berücksichtigen sind.

Nicht verrechnete Freibeträge bleiben grundsätzlich innerhalb der Frist von zehn Jahren verrechenbar.

**Vorsicht jedoch:** In Verlustjahren ist der gänzlich unverrechnete Freibetrag vorzugsfähig. In Gewinnjahren soll der nicht verbrauchte Freibetragsanteil davon abweichend untergehen.

*Beispiel:*  
 Es wird 2008 ein Gewinn von € 6.000,00 erzielt, der Freibetrag von € 7.300,00 wird nur zu € 6.000,00 verbraucht, der restliche Teil des Freibetrags von € 1.300,00 kann nicht in das nächste Jahr vorgetragen werden. Würde 2008 ein Verlust entstehen, könnten der gesamte Freibetrag von € 7.300,00 in die nächsten Jahre vorgetragen werden.

## Steuertermine (Juni)

### Fälligkeitsdatum 16. Juni

USt, NoVA, WerbeAbg., für April  
 KEST für Forderungswertpapiere

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Mai

## Verbraucherpreisindizes

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
April '08	3,3	106,7	118,0
März '08	3,5	106,4	117,7
Februar '08	3,2	105,6	116,8